

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrats der Deutschen Welle

vom 11. Mai 1998

1. Änderung:	04. Mai 1999
2. Änderung:	23. September 2005

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet dessen Sitzungen. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied den Vorsitz wahr.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates aus dem Gremium aus oder legt er sein Amt nieder, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Einberufung des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes oder des Intendanten hat der Vorsitzende den Verwaltungsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Das Verlangen ist zu begründen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum und Stunde schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben. Ein Tagesordnungspunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß übersandt worden sind, ist auf Verlangen eines Mitgliedes von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) In dringenden Fällen, über deren Vorliegen in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates Beschluß zu fassen ist, kann vom Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (5) Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten.

§ 3

Tagesordnung und Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Schriftlichen Anträgen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen. Anträge des Intendanten sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist auf Wunsch zu hören. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann der Intendant Mitarbeiter der Deutschen Welle zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rundfunkrates können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie sind auf Wunsch zu hören.
- (5) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können sachkundige Berater an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der/die Stellvertreter(in) sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Deutsche-Welle-Gesetz oder die Satzung der Deutschen Welle keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. In dringenden Fällen kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates festgestellt worden ist.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl. Im übrigen wird offen abgestimmt, sofern ein Mitglied nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 5**Abstimmung im Schriftverfahren**

- (1) Über Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Beschlußfassung in der nächsten Verwaltungsratssitzung dulden, kann der Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (2) Der Intendant hat in diesen Fällen das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates gebilligte Zustimmungersuchen mit Begründung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. Der Vorsitzende soll dabei für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Tagen setzen.
- (3) Eine Beschlußfassung im Schriftverfahren ist nur dann zustandegekommen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates dem Schriftverfahren innerhalb der Frist widerspricht. Die Beschlußfassung im Schriftverfahren ist auszusetzen, wenn ein Mitglied die Beratung im Verwaltungsrat verlangt.
- (4) Der Intendant hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und alle Mitglieder unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 Satz 2 darüber zu unterrichten, ob eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege zustandegekommen ist, und welches Ergebnis sie hatte.

§ 6**Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Anträge und die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift soll den wesentlichen Gang der Beratungen erkennen lassen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist das Abstimmungsergebnis sowie auch die Begründung seiner eigenen Stimmabgabe in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Niederschrift ist allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem Vorsitzenden oder dem von ihm beauftragten Mitglied des Rundfunkrats und dem Intendanten zu übersenden. Sie ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Schlußbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05. Dezember 1988 außer Kraft.

Dr. Franz Schoser
Vorsitzender des Verwaltungsrats